

Vorstand
S 5
28. März 2017

Meldebestimmungen

Bankenstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. C 191 vom 27.9.1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/373 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 64 vom 7.3.2015, S. 6) geändert worden ist, die Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1384 vom 2. August 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 24) geändert worden ist, die Leitlinie EZB/2013/7 der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2013 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 17), die zuletzt durch die Leitlinie (EU) 2016/1386 der Europäischen Zentralbank vom 2. August 2016 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/7 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 222 vom 17.8.2016, S. 85) geändert worden ist, die Leitlinie EZB/2013/24 der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 34), die durch die Leitlinie (EU) 2016/66 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2015 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/24 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (Neufassung) (ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 36) geändert worden ist, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsansforderungen der

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-6576 oder 069 9566-2459	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 11. April 2017			

Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (Neufassung) (ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Leitlinie (EU) 2016/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. November 2015 zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (ABl. L 41 vom 18.2.2016, S. 28) geändert worden ist, die Leitlinie EZB/2013/23 der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über staatliche Finanzstatistiken (Neufassung) (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 12), die durch die Leitlinie EZB/2014/21 der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2014 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 über staatliche Finanzstatistiken (ABl. L 267 vom 6.9.2014, S. 9) geändert worden ist, sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, werden die Meldepflichten für die Statistik über Wertpapierinvestments erweitert.

Statistik über Wertpapierinvestments

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ mit Ausnahme der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, den Kapitalverwaltungsgesellschaften und den Kreditinstituten, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, eine Erhebung über die Wertpapierdepots durch. Im Rahmen dieser Statistik werden sowohl Informationen zu Beständen einzelner MFIs, Kapitalverwaltungsgesellschaften und oben genannter Kreditinstitute gegliedert nach Sektoren (Sektordaten) als auch zu bestimmten Bankengruppen (Gruppendaten) erhoben. Für die Gruppendaten sind die Spitzeninstitute ausgewählter Bankengruppen² und ausgewählte Institute oder Finanzinstitute, die nicht Teil einer Bankengruppe sind, meldepflichtig.

¹ Gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1375/2014 der Europäischen Zentralbank vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 336 vom 20.12.2014, S. 13) geändert worden ist, sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, d. h. 1. andere Finanzinstitute, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen, und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Financial corporations>Lists of financial institutions>Monetary financial institutions (MFIs)>MFI data access facility) zur Verfügung steht.

² Gemäß Artikel 1 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ist das „Spitzeninstitut einer Bankengruppe“ ein EU-Mutterinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (wobei eine Bezugnahme auf einen Mitgliedstaat in diesen Definitionen als eine Bezugnahme auf einen teilnehmenden Mitgliedstaat zu verstehen ist) sowie eine Zentralorganisation im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in einem teilnehmenden Mitgliedstaat.

A. Sektordaten

1. Berichtspflichtige für Sektordaten sind die monetären Finanzinstitute (MFIs) mit Ausnahme der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Geldmarktfonds, die Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Kreditinstitute, die – ohne MFI zu sein – das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben, sofern die genannten Einheiten ihren Sitz in Deutschland haben. Zu den Berichtspflichtigen für Sektordaten zählen zudem Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland i. S. d. § 53 KWG.
2. Die Berichtspflichtigen für Sektordaten haben der Deutschen Bundesbank monatlich die Anzahl der Wertpapierkundendepots (gegliedert nach Sektoren) sowie für jedes verwahrte Wertpapier den Bestand in Stück bzw. in der Nominalwährung, untergliedert nach Wirtschaftssektoren und Sitzländern der Kunden, nach dem Stand am Monatsende zu melden. Soweit es sich um Wertpapiere ohne ISIN-Kennnummer (International Securities Identification Number) handelt, sind zusätzlich Angaben zur Wertpapierkurzbezeichnung, zur Verzinsung, zum Zinstermin, zur Emissionswährung, zum Kurs am Ende des Kalendermonats, zur Art, zur Ursprungslaufzeit, zur sektoralen Zuordnung sowie zum Sitzland des Emittenten des Wertpapiers zu übermitteln. Die für nach Ziffer 1 berichtspflichtige MFIs geführten Wertpapierdepots und die in diesen Depots verwahrten Wertpapiere sind nicht zu melden.
3. Die nach Ziffer 1 berichtspflichtigen MFIs haben ferner die eigenen Wertpapierbestände in Stück bzw. in der Nominalwährung sowie den Buchwert für jedes vorkommende Wertpapier nach dem Stand am Monatsende zu melden, wobei die (grenzüberschreitenden) Direktinvestitionen separat auszuweisen sind. Des Weiteren sind diejenigen Wertpapiere, die dem Handelsbestand zuzurechnen sind, zu kennzeichnen.
4. Ferner sind von den Berichtspflichtigen für Sektordaten die Bestände, die im Rahmen von Wertpapierpensions- bzw. -leihegeschäften weitergegeben bzw. die im Rahmen solcher Geschäfte erlangt wurden, gesondert zu kennzeichnen und anzugeben.

B. Gruppendaten

1. Wenn der EZB-Rat nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 entschieden hat, dass ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland „Berichtspflichtiger für Gruppendaten“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ist, sind von diesem Angaben zu den eigenen Wertpapierbeständen auf Gruppenebene zu übermitteln.
2. Die Berichtspflichtigen für Gruppendaten haben die eigenen Wertpapierbestände der gesamten Gruppe auf Einzelwertpapierbasis einzureichen, und zwar gegliedert nach den einzelnen Unternehmen und deren Sitzland. Dabei sind Wertpapiere, die von einem Mitglied der Gruppe emittiert wurden, entsprechend zu kennzeichnen.

3. Aufgrund der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 durch die Verordnung (EU) 2016/1384 werden künftig bei der Meldung zu den Gruppendaten gegenüber den bisherigen Meldeinhalten erweiterte Informationen zum Inhaber, zu Instrumenten sowie zur Rechnungslegung und zu Risiken erhoben.
4. Jeder Berichtspflichtige für Gruppendaten erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht nach der erweiterten Meldung zu den Gruppendaten.

C. Meldeform

Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungnahmen zur Statistik über Wertpapierinvestments zu beachten.

D. Meldetermine

Die Meldung der unter Punkt A genannten Inhalte (Sektordaten) ist bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages und die Angaben nach Punkt B (Gruppendaten) sind bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln.

Die gemeldeten Einzelangaben zu den Wertpapierbeständen werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

- 1.2. Die erweiterte Meldung zu den Gruppendaten ist erstmals für den Berichtsmonat September 2018 abzugeben.

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung 8002/2013 vom 14. Februar 2013 (BAAnz AT 27.02.2013 B2) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Buch Stahl